

Satzung

des Sport- und Spielvereins Stimpfach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben

Der am 17.01.1948 gegründete Verein führt die Bezeichnung: Sport- und Spielverein Stimpfach e.V.; als Abkürzung SSV Stimpfach.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim unter der Nr. 24 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Stimpfach.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die

Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen

Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Tod.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand gekommen ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Zusammensetzung und die Zahlungsmodalitäten für den Mitgliedsbeitrag werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung:

Jeweils innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse („Stimpfacher Mitteilungsblatt“) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Geschäftsbericht / Kassenbericht)
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter/-innen
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Jedes in der Hauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung:

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 10 % aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

§ 9 Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter)
- dem/der 3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter)
- dem/der Kassierer(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Jugendleiter(in)

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die zweckgebundene Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, sind gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Der Hauptausschuss und die besonderen Ausschüsse

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern/-innen und deren Stellvertretern/innen
- dem Pressewart
- den Ausschuss-Beisitzern (mindestens 2)

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden weitere besondere Ausschüsse gebildet.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt mit angemessener Frist zur Hauptausschusssitzung ein. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Die Abteilungen

1. Der Sportbetrieb und andere Veranstaltungen des Vereins werden in den verschiedenen Abteilungen des Vereins durchgeführt.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Neuzugänge werden von den Abteilungsleitungen erfasst.
3. Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
4. Der/die Abteilungsleiter/in und der/die Stellvertreter/in werden von den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Der/die Abteilungsleiter/in und deren Stellvertreter/in sind Mitglieder im Hauptausschuss.

6. Die Abteilungsleitung, insbesondere der/die Abteilungsleiter/in, ist zuständig für den ordnungsgemäßen Übungs-, Kurs- und Sportbetrieb innerhalb der Abteilung. Der Übungs- und Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung ist durch das Bereitstellen geeigneter Übungsleiter und Trainer sicherzustellen.

7. Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der jährlichen, ordentlichen Hauptversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

§ 12 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand und dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 15 Strafgewalt

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise u. dgl.), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

2. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an den ständigen Ausschuss gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereins-/ Stadionzeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. In seiner Vereins-/ Stadionzeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 12.04.2013 von der Hauptversammlung beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Satzung vom 30.01.1987.

Stimpfach, den 12.04.2013

Norbert Scheiner
(1.Vorsitzender)

Franz Schaffer
(2.Vorsitzender)

Andreas Dambacher
(3. Vorsitzender)

Peter Zwick
(Kassierer)

Mario Migliorin
(Kassierer)

Sabine Schmidt
(Schriftführerin)